



**Straßenbaubehörde:**  
Gemeinde Saaldorf-Surheim  
Moosweg 2  
83416 Saaldorf-Surheim

## Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 09.03.2021 wird,

- \* die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet,
- \* die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG aufgestuft,
- \* die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

### 1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Ortsdurchfahrt Obersurheim  
Flurnummer: 9933-0-119 Gemarkung Surheim (Teilweise)  
9933-0-986 Gemarkung Surheim (Teilweise)  
Anfangspunkt: Südwestliches Ende Fl.Nr. 986/6, Gemarkung Surheim  
Anfangspunkt Stichstraße:  
Endpunkt: Südwestliches Ende Fl.Nr. 1040, Gemarkung Surheim  
Endpunkt Stichstraße: 0,220 km  
Länge:  
Widmungsbeschränkung:

### 2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,220	0,220

### 3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

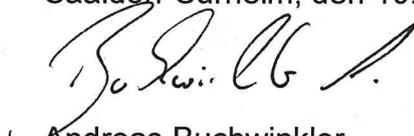
**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10.03.2021



Andreas Buchwinkler  
1. Bürgermeister